

Handlungsempfehlungen zum Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege¹

Teil A Hygienemaßnahmen für alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und die Kindertagespflege

Auch wenn es eine Selbstverständlichkeit ist – sie soll an dieser Stelle nochmals besonders betont werden. Ein guter und gelungener Kita-Alltag ist nur mit gesunden Kindern und gesundem Personal möglich. Hierfür leistet jeder Einzelne jeden Tag einen entscheidenden Beitrag.

Hygienekonzept

Jede einzelne Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle hat ein auf die COVID-19-Situation ausgerichtetes Hygienekonzept, basierend auf dem Rahmenhygieneplan, aufzustellen und einzuhalten. Dieses beinhaltet unter anderem neben allgemeinen Regelungen zur Hygiene auch das Einhalten von Abstandsregeln, Regelungen zum Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz, zum Lüften der Räume sowie die Dokumentationspflicht zur Anwesenheit.

Horteinrichtungen in Räumen von Schulen mit Primarstufe (sog. Doppelnutzung) erarbeiten ihre Hygienepläne in gemeinsamer Abstimmung, um so weit wie möglich gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen.

Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Bei Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle und auf dem Außengelände ist grundsätzlich von allen einrichtungsfremden Personen, einschließlich der Eltern, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen (sog. „OP-Masken“). Ebenso sollen alle nicht pädagogisch tätigen Personen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ausgenommen sind das pädagogisch tätige Personal während der Betreuung der Kinder und die betreuten Kinder selbst. Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Erwachsenen untereinander nicht eingehalten wird, ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auch für die pädagogisch tätigen Personen angezeigt.

Gesundheitszustand

Eine tägliche Gesundheitsbestätigung wird nun nicht mehr verlangt. Das Risiko, das von erkrankten Kindern in einer Einrichtung ausgeht, ist inzwischen allen Beteiligten bekannt. Es ist davon auszugehen, dass sowohl bei den Eltern als auch bei den betreuenden Personen eine ausreichende Sensibilität für die besondere Situation in der Corona-Pandemie aufgebaut ist. Gleichwohl bleibt es notwendig, diese Sensibilität weiterhin zu schärfen und zu erhalten.

Wie bereits vor der Corona- Pandemie gilt, dass kranke Kinder nicht in der Kita oder Kindertagespflege betreut werden dürfen! Bei der gesundheitlichen Einschätzung, ob ein Kind betreut werden kann, soll grundsätzlich folgendes beachtet werden:

¹ In Zusammenarbeit mit der Kita Ad-hoc-AG.

Bei Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen, leichtem oder gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern sowie bei ärztlich nachgewiesenen Grunderkrankungen wie z.B. Asthma, können Kinder die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

Symptome, die auch auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen können, sind ein allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad, mehr als gelegentlicher Husten, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen. Kinder, die während der Betreuung diese Symptome zeigen, sind umgehend von den anderen betreuten Kindern zu trennen und sofort von den Eltern abzuholen. Die Eltern sind nun in der Verantwortung zu entscheiden, ob eine ärztliche Abklärung notwendig ist. Das Kind darf die Einrichtung oder Kindertagespflegestelle bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht besuchen. (siehe Schaubild: Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen, aktualisierte Fassung vom 12. Februar 2021).

Über die Notwendigkeit eines Tests auf SARS-CoV-2 entscheidet stets der behandelnde Arzt.

Regelmäßiges Lüften der Räume

Die Räume in den Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestelle sind mehrmals täglich für mehrere Minuten zu lüften – ausschließlich mittels Stoß- und Querlüftung, damit ein Luftaustausch ermöglicht wird. Dabei muss immer darauf geachtet werden, dass durch geöffnete Fenster keine Gefahrenquellen für die Kinder entstehen.

Dokumentationspflicht

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle betreut wurden, wer mit der Betreuung betraut war und welche einrichtungsfremden Personen sich in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle und auf dem Außengelände länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben.

Eingeschränkter Zutritt

Das Betreten der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle durch externe Dienstleister (Lieferanten, Handwerker etc.) sollte vom Träger bzw. die Kindertagespflegeperson auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Das Hygienekonzept muss hier ausreichend kommuniziert und überwacht werden, insbesondere was das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes angeht.

Sämtliche zusätzliche pädagogische Angebote durch externe Anbieter (Musikschule, Tanzen, Fremdsprachenangebote, etc.) sind in den Krippen und Kindergärten und Kindertagespflegestellen derzeit nicht möglich.

Ärztliche und Zahnärztliche Kontrolluntersuchungen und Vorsorgeimpulse

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst und der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst der Gesundheitsämter sowie die in der Gruppenprophylaxe wirkenden niedergelassenen Zahnärzte nehmen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen und Vorsorgeimpulsen eine gesetzliche Aufgabe wahr. Sie dient der gesundheitlichen Vorsorge und Prävention. Deshalb sollte deren Aufgabenwahrnehmung weiterhin durch die Kita-Leitung verantwortungsvoll abgewogen und ermöglicht werden.

Die Bedeutung der somatischen Bildung als ein wesentlicher Baustein des sächsischen Bildungsplanes wird durch die handlungs- und erfahrungsorientierten Prophylaxeeinheiten alltagsnah an die Kinder vermittelt. Die Kontrolluntersuchungen dienen der kontinuierlichen systematischen Beobachtung, Analyse, Interpretation sowie zur Gesundheitsberichterstattung

von Heranwachsenden. Es gilt, in einem frühen Stadium gesundheitliche Risiken zu erkennen, auf sie aufmerksam zu machen und ihnen nach Möglichkeit wirksam zu begegnen.

Teil B

Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen

Der Alltag in den Kindertageseinrichtungen folgt im **eingeschränkten Regelbetrieb** dem Grundsatz der strikten Trennung von verschiedenen festen Betreuungseinheiten und ihrer Betreuungspersonen sowie der konsequenten Vermeidung des Zusammentreffens der Kinder und des Personals unterschiedlicher Betreuungseinheiten in den Gebäuden und auf den Freiflächen der Kindertageseinrichtungen. Der Begriff „Betreuungseinheiten“ wird im Folgenden verwendet, um deutlich herauszustreichen, dass von der üblichen Gruppengröße abgewichen werden kann. Zu beachten ist: Je größer die Betreuungseinheit, desto größer ist jedoch der Kreis der bei einer notwendigen Quarantäne betroffenen Personen.

Um diese festen Betreuungseinheiten zu schaffen, sollen vor Ort in Abstimmung mit dem Träger und unter Einbezug des Elternbeirates vorübergehende Anpassungen bei der Umsetzung der pädagogischen Konzepte vorgenommen werden. Sogenannte „offene Konzepte“ können bis auf weiteres nicht umgesetzt werden und sind nicht zulässig. Das pädagogische Konzept der Einrichtungen ist diesen besonderen Rahmenbedingungen anzupassen.

Mit der strikten Trennung der Betreuungseinheiten sollen Kinder und Beschäftigte vor einer Infektion geschützt und Infektionsketten kurz gehalten werden. So muss beim Auftreten einer Infektion nur die entsprechende Betreuungseinheit geschlossen werden.

Betreuungsumfang im eingeschränkten Regelbetrieb

In erster Linie ist der Träger in der Verantwortung, die Kindertagesbetreuung vor Ort auszugestalten. Der Betreuungsumfang ist von den räumlichen und personellen Rahmenbedingungen sowie dem Bedarf der Familien abhängig. Sofern insbesondere aus personellen Gründen nötig, entscheiden die Einrichtungsträger in Abstimmung mit der Gemeinde über die Einschränkung von Öffnungszeiten.

Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes soll das Ziel verfolgt werden, einen möglichst weitreichenden Betreuungsumfang anzubieten, um Personengruppen, die in besonders wichtigen Infrastruktureinrichtungen tätig sind und bislang die Notbetreuung nutzen konnten, bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Eltern werden gebeten, wann immer möglich, die vertraglich geregelten Betreuungszeiten nur soweit unbedingt erforderlich zu nutzen.

Schlüsselunterschreitungen sind dem Landesjugendamt in der bewährten Form anzuzeigen. Die Betriebserlaubnisbehörde wird bei kurzfristigen Unterschreitungen der Festlegungen zu personellen Mindeststandards nicht aktiv werden. Alle Beteiligten vertrauen auf das Verantwortungsbewusstsein der Träger.

Umsetzung des pädagogischen Alltages in Kindertageseinrichtungen

Strukturen - Betreuungseinheiten

Es werden feste Betreuungseinheiten mit zugewiesenen Betreuungspersonen gebildet. Die Definition von Betreuungseinheiten dient dazu, auch über bestehende Gruppen hinweg mehrere, sich zeitlich in Folge abwechselnde Betreuungspersonen über den Tageslauf hinweg einzusetzen. Auf diese Weise wird es möglich, mehrere im Dienstplan benannte Fachkräfte in die Betreuung einzubeziehen und für jeweils eine definierte Betreuungseinheit zur Verfügung

zu haben. Das Prinzip der Kontaktminimierung bleibt hiervon unberührt. Somit kann die Betreuung auch in Randzeiten in den festen Betreuungseinheiten angeboten und Pausenzeiten gewährleistet werden.

Jeder Betreuungseinheit wird ein fester Raum bzw. Bereich zugewiesen. Das könnten zum Beispiel eine ganze Etage oder zwei benachbarte Räume mit einem gemeinsamen Sanitärtrakt sein, soweit alle weiteren Bedingungen erfüllt werden. Die räumlichen Gegebenheiten sollten, falls im Einzelfall erforderlich und möglich, an die besondere Situation angepasst werden.

Die strikte Trennung der Betreuungseinheiten soll auch im Außengelände, in den Garderoben sowie in den Wasch- und Essensräumen sowie bei den Mahlzeiten eingehalten werden.

Im Falle eines unerwarteten oder geplanten Personalausfalls durch Krankheit oder Urlaub können die Betreuungseinheiten neu zusammengestellt werden. Auch eine „Neuzusammenstellung der Betreuungseinheit“ muss gewährleisten, dass Infektionsketten kurz gehalten werden und zurückverfolgt werden können. Die Zusammensetzungen der festgelegten Betreuungseinheiten und zugewiesenen Betreuungspersonen sind daher täglich (im Bedarfsfall für das Gesundheitsamt nachvollziehbar) zu dokumentieren.

Pädagogisches Personal

Die in der Einrichtung tätigen Personen unterliegen im Umgang miteinander einer besonderen Sorgfaltspflicht bei der Einhaltung der Hygieneregulungen. Persönliche Kontakte im dienstlichen wie im außerdienstlichen Zusammenhang sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

Der Kontakt zwischen den in der Einrichtung tätigen Personen ist so zu gestalten, dass Betreuungseinheiten-übergreifende Kontakte der Teams weitgehend ausgeschlossen werden. Zwischen den Betreuungspersonen verschiedener Betreuungseinheiten und anderen Beschäftigten (z. B. Hausmeister, Servicekräfte für die Verpflegung und Reinigung) muss der gebotene Mindestabstand eingehalten werden. Für alle Teammitglieder der Kita bedeutet das, untereinander auf nähere Betreuungseinheiten-übergreifende Begegnungen (z. B. in den Pausenzeiten) zu verzichten.

Dienstberatungen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, nach Möglichkeit als Video- oder Telefonberatungen durchzuführen und andernfalls so zu gestalten, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann und von allen Personen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen wird sowie die gültigen Hygieneschutzstandards, z. B. zum Lüften eingehalten werden. Pädagogische Fachkräfte im Home-Office sind nach Möglichkeit in den Austausch einzubeziehen.

Fachberatung

Die Fachberatung steht weiterhin zur Verfügung. Sie dient vor allem der Qualitätssicherung der Kindertagesbetreuung. Gerade in Situationen der Neuausrichtung und Neugestaltung von räumlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen sind Hinweise durch die (außenstehende) Fachberatung sehr hilfreich und können die Kita unterstützen, Lösungen zu finden.

Während des eingeschränkten Regelbetriebs und der gebotenen Kontaktreduzierung sind vorzugsweise Video- oder Telefonfachberatungen zu nutzen.

Einsatz von Personen im Praktikum

Der Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Sozialwesens, der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule, von Studierenden der (Fach-)Hochschulen sowie FSJ-lern ist weiterhin gestattet. Der Einsatz

soll ausschließlich in einer festen Betreuungseinheit stattfinden. Die Einhaltung aller hygienischen Regelungen ist verbindlich.

Der Zutritt für deren Lehrkräfte ist unter Einhaltung der Hygieneauflagen gestattet.

Externe Dienstleister, Beschäftigte

Beschäftigte und externe Dienstleister, die nicht direkt mit der pädagogischen Betreuung der Kinder betraut sind (Hausmeister, Servicekräfte, Handwerker, etc.), müssen in der Einrichtung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ihre Anwesenheit ist zu dokumentieren.

Weitere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gemäß § 12 Abs. 1 SächsKitaG kann die Arbeit der Fachkräfte durch weitere geeignete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden. Hierfür obliegt dem Träger die Verantwortung bei der Auswahl und dem Einsatz der unterstützenden Personen. Bedeutsam ist auch hier, dass eine feste Zuordnung zu den einzelnen Betreuungseinheiten eingehalten wird, um die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Der Einsatz einer ESF-geförderten zusätzlichen Fachkraft aus dem Programm „Kinder stärken“ ist als zusätzliche Bezugsperson und unter Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne der dortigen Zuwendungsvoraussetzungen in einer festen Kindergruppe (z. B. in einer besonders herausfordernden Gruppe, in einer Vorschulgruppe im Rahmen der Schulvorbereitung, in einer Gruppe im Prozess des Übergangs in den Kindergarten oder im Rahmen der Eingewöhnung) möglich.

In Ausnahme- und Notfällen wird es toleriert, wenn die zusätzlichen Fachkräfte aus dem Bundesprogramm „Sprachkitas“ einen anteiligen Einsatz für andere Aufgabenfelder in der jeweiligen Einrichtung übernehmen.

Räumlichkeiten / Außengelände / Ausflüge

Den Betreuungseinheiten sind feste Räume zuzuordnen, diese können an die besondere Situation angepasst werden, falls erforderlich. Neben den üblichen Betreuungsräumen können auch Mehrzweckräume, wie der Turnraum, genutzt werden.

Nicht in jedem Fall erlauben die räumlichen Gegebenheiten eine konkrete Raumzuweisung. Sollten beispielsweise Themenzimmer oder -bereiche zur Verfügung stehen, so können diese tages- oder wochenweise in einem rotierenden Modus getauscht werden.

Gemeinschaftsräume sind zeitlich gestaffelt zu nutzen, um die strikte Trennung der Kinder und der Betreuungspersonen in jedem Fall sicherzustellen. Sanitärbereiche sollten getrennt und jeweils Betreuungseinheiten zugewiesen werden, wo immer das möglich ist.

Die Essenaufnahme sollte nach Möglichkeit in den Betreuungsräumen, den Themenzimmern oder -bereichen oder zeitversetzt stattfinden und die o.g. Bedingungen der Gruppenkonstanz beachten.

Auch im Außenbereich gilt die Trennung der Betreuungseinheiten. Sollte das zur Verfügung stehende Areal nicht in kleinere Bereiche trennbar sein, ist z. B. eine zeitlich gestaffelte Nutzung notwendig.

Das Betreten der Betreuungs- und Waschräume ist für Eltern nicht gestattet. Ausnahmen können für die Eltern vereinbart werden, die den Eingewöhnungsprozess ihres Kindes begleiten.

Angebote, die außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden, sind im Sinne der aktuell gebotenen Kontaktminimierung derzeit nicht zulässig.

Bring- und Abholsituationen

Die Gestaltung der Bring- und Abholsituation richtet sich nach den Rahmenbedingungen vor Ort und den Bedürfnissen der Kinder. Für jüngere Kinder sind andere Rituale nötig, als bei Kindern im Vorschulalter.

Grundsätzlich gilt für alle nicht zur Einrichtung gehörenden Erwachsenen die Pflicht, mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz die Kinder und andere Erwachsene vor einer Infektion zu schützen.

Die Bring- und Abholsituationen müssen so gestaltet werden, dass die Kontakte der Eltern untereinander sowie der Eltern zu anderen Kindern möglichst reduziert werden und die Abstandsregelung eingehalten wird. Die Kontaktminimierung kann z. B. durch das Betreten und Verlassen der Einrichtung über verschiedenen Eingänge, die Staffelung der Übergabezeiten und definierte Übergabebereiche sichergestellt werden.

Bei der Übergabe des Kindes sind Tür- und Angelgespräche auf das Notwendigste zu reduzieren. Ist ein umfangreicher Informationsaustausch zwischen Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal erforderlich, kann dies per Telefon- oder Videokommunikation erfolgen.

Gegenwärtig ist es ratsam, dass stets nur eine Person das Kind bringt bzw. abholt, damit die Anzahl der Kontakte minimiert wird. Des Weiteren sind die Bring- und Abholsituationen so zu gestalten, dass ein längerer Aufenthalt im Gebäude und auf dem Gelände möglichst vermieden wird.

Um den Personaleinsatz und die gestaffelten Bring- und Abholzeiten besser planen zu können, können die Eltern wöchentlich nach den benötigten Betreuungszeiten befragt werden.

Therapeutische Förderangebote

Notwendige Therapien der Kinder, die zwingend in der Einrichtung durchgeführt werden müssen, sollten vorzugsweise ausschließlich in Therapieräumen in Einzelsituationen mit den therapeutischen Fachkräften stattfinden. Ist die Anwesenheit eines Elternteils/Personensorgeberechtigten für den Erfolg der Therapie maßgeblich, so ist darauf zu achten, dass die geltenden Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Es ist ratsam, dass die in der Einrichtung tätigen Therapeuten ein Hygienekonzept entwickeln und dieses mit der Einrichtungsleitung abstimmen. Außerhalb der unmittelbaren Therapiesituation sind Therapeuten verpflichtet, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ebenso sind Integrationsmaßnahmen unter Beachtung der Hygieneregeln umzusetzen.

Beratungen zur Wahrung des Kindeswohls

Notwendige Gespräche zwischen Jugendamt und der Einrichtung sowie ähnliche Beratungen, die der Wahrung des Kindeswohles dienen, Beratungen mit dem Sozialamt im Rahmen der Integration sowie Beratungen zum Entwicklungsstand des Kindes, sollten ebenfalls vorzugsweise als Video- oder Telefonberatungen durchgeführt werden. Erforderliche Hospitationen sollten unter Beachtung der Hygienemaßnahmen in dringenden Einzelfällen ermöglicht werden.

Zusammenarbeit mit Familien

Die Zusammenarbeit mit den Familien ist ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung, um eine vertrauensvolle und anregende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den pädagogisch tätigen Personen und Familien zu ermöglichen. Insbesondere in Zeiten des eingeschränkten Regelbetriebs kommt der Zusammenarbeit mit Familien und der Ansprache der Kinder eine enorme Bedeutung zu.

Aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens sind jedoch derzeit zusätzliche Begegnungen – außer der kurz gehaltenen Tür- und Angelgespräche während der täglichen Bring- und Abholsituationen – nicht gestattet. Dies betrifft insbesondere:

- sämtliche Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung sowie
- die Durchführung von Elternabenden, Elternbeiratssitzungen, Elterngesprächen.

Alternativ können Elterngespräche telefonisch bzw. Elternabende oder Elternbeiratssitzungen per Videokonferenz durchgeführt werden. Sind persönliche Gespräche (wie z.B. Aufnahme- bzw. Eingewöhnungsgespräche) notwendig, sind die Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Mitwirkung und Verantwortung der Eltern

Oberste Priorität hat der Schutz der Gesundheit. Das Gelingen der schrittweisen Öffnung der Kitas erfordert daher zwingend die Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Eltern. Grundsätzlich sollte in der Kommunikation mit den Eltern darauf hingewiesen werden, dass bei Auftreten von Infektionen mit dem Corona-Virus die Betreuung aufgrund von Quarantänemaßnahmen eingeschränkt und in diesen Fällen auch keine Notbetreuung angeboten werden kann. Insofern ist die Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen durch die Eltern und Familien ein notwendiger Beitrag, um „Einschleppungen“ in die Einrichtungen zu vermeiden und die Infektionszahlen niedrig zu halten. Die konsequente Beachtung der Begleitregelungen im eingeschränkten Regelbetrieb ist ein wichtiger Beitrag, um einen kritischen Anstieg der Infektionszahlen und die erneute Schließung der Einrichtungen zu vermeiden.

Eingewöhnungen

Eingewöhnungen sind für die Kinder, Familien und Betreuungspersonen sehr sensible Prozesse. Kinderkrippen und Kindergärten sind aktuell vor besondere Herausforderungen gestellt, Eingewöhnungen von Kindern zu planen und umzusetzen. Die Berücksichtigung der erforderlichen Hygienemaßnahmen sowie die räumlichen und personellen Rahmenbedingungen vor Ort spielen dabei eine wesentliche Rolle.

Die Eltern des einzugewöhnenden Kindes sind verpflichtet, konsequent die Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und dürfen im Rahmen der Eingewöhnung die Betreuungsbereiche betreten. Die Dauer der Anwesenheit der Eltern sollte auf das notwendige Maß reduziert werden. Ein Wechsel zwischen den begleitenden Elternteilen sollte nur im Ausnahmefall stattfinden.

Wie sich eine Eingewöhnung vollzieht, ist von den Bedürfnissen des Kindes abhängig und muss behutsam und individuell geplant werden. Dies ist sowohl im Falle von Ersteingewöhnungen, aber auch im Falle von Wiedereingewöhnungen maßgebend.

Bei der Wiedereingewöhnung nach längerer Abwesenheit aufgrund der Schließung ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes aufgrund eventuell neuer Aufteilungen in Betreuungseinheiten, neuen Bezugsbetreuern und längerer Kita-Abwesenheit behutsam gestaltet wird. Ein achtsamer und stundenweiser Einstieg in den Kita-Alltag in Absprache mit den Eltern wird empfohlen.

Schulvorbereitung

Die Schulvorbereitung erfolgt in Verantwortung der Kita in der Einrichtung – bis auf weiteres ohne Beteiligung der Grundschulen. Der Fokus der pädagogischen Vorschulangebote konzentriert sich nach wie vor auf die ganzheitliche und alltagsintegrierte Bildung im gesamten pädagogischen Alltag sowie auf die Gestaltung von Projektarbeit, die sich nach den Interessen und Bedürfnissen der Kinder orientieren sollte.

Grundlage hierfür bildet die veröffentlichte Broschüre des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus „Spielend Lernen – Bildungsangebote im Übergang von Kindertageseinrichtungen zur Grundschule gestalten“, welche im November 2018 an alle Kindertageseinrichtungen versandt wurde und auf dem Kita-Bildungsserver veröffentlicht ist. Ziel ist es nicht, dass alle Kinder das Gleiche tun, sondern dass alle Kinder die Unterstützung, Ermutigung und Herausforderung erhalten, die ihre individuelle Entwicklung anregt und fördert.

Hort / Grundschule

Die feste Klassenzusammensetzung im schulischen Unterricht an Grund- und Förderschulen gilt in der Regel auch im Hort. Gemeinsam mit der Grundschule sind Lösungen zu entwickeln, wie Hortkinder innerhalb der Klassenstrukturen bzw. zumindest schul- und klassenstufenweise getrennt betreut werden können.

Die Abstimmung zwischen Schul- und Hortleitung ist dringend notwendig und bedeutsam, um auf vor Ort bestehende Rahmenbedingungen Rücksicht zu nehmen, hierzu zählen z. B. Doppelnutzung, Raum- und Platzbedarf. Dabei sollte insbesondere auch der Schülerverkehr berücksichtigt werden.

Im Bedarfsfall ist die Absicherung des Frühhortes unter Berücksichtigung der Schülerbeförderung mit der Schulleitung abzustimmen und kann in den Klassenräumen erfolgen. Für die Hortbetreuung in festen Betreuungseinheiten können vorübergehend auch Klassenräume genutzt werden.

Wenn Kinder der Grund- bzw. Förderschule den Hort nicht am Standort der Grund-/Förderschule haben, so nehmen die Kinder ihr Hortangebot an dem regulären Standort wahr. Das bedeutet, diese Kinder sind prinzipiell zwei verschiedenen Betreuungseinheiten zugeordnet: für die Unterrichtszeit gilt die „Grundschulgruppe“ und für die vor- bzw. nachmittägliche Betreuungszeit im Hort die „Hortgruppe“. Damit ist gewährleistet, dass sich die Kinder stets in ihrer stabilen Betreuungseinheit bewegen und dennoch ihr gewohntes Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot erhalten. Eine Trennung der Hortkinder von Kindergarten- und Krippenkindern soll gewährleistet sein, ebenso ist nach Möglichkeit eine Trennung von Schulen bzw. Klassenstufen ratsam.

Vergleichbar mit Kinderkrippe und Kindergarten sind auch im Hort Einschränkungen von Öffnungszeiten nach Möglichkeit zu vermeiden, um den Kindern/Schülern ein verlässliches Betreuungsangebot und den betroffenen Eltern die uneingeschränkte Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen. Um den Personaleinsatz und die Bring- und Abholzeiten besser planen zu können, sollten die Eltern wöchentlich nach den benötigten Betreuungszeiten befragt werden.

Um den Hortbetrieb kindgerecht auszugestalten und dennoch die bestehenden Regelungen zur Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen (z. B. Tragen des medizinischen Mund-Nasenschutzes) zu beachten, ist folgendes zu beachten:

- Die Schule mit Primarstufe sowie der/die kooperierende/n Hort/e erarbeiten ihre Hygienepläne in gemeinsamer Abstimmung, um so weit wie möglich gleiche Ausgangsbedingungen für die Kinder zu schaffen.
- Innerhalb der Gruppenräume und auf dem Außengelände besteht unter Beibehaltung der festen Betreuungseinheiten keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Teil C Kindertagespflege

Die Kindertagespflege unterliegt nicht dem „eingeschränkten Regelbetrieb“, sondern kann im „Regelbetrieb unter verschärften Corona-Schutzmaßnahmen“ arbeiten. Dennoch bieten die vorgenannten Ausführungen zum pädagogischen Alltag in den Kindertageseinrichtungen auch eine Orientierung für die Kindertagespflege.

In der Kindertagespflege ist aufgrund der kleinen festen Gruppen bis max. fünf Kindern eine individuelle Betreuung durch nur eine Bezugsperson in festen Räumlichkeiten möglich. Dadurch ist ein geschütztes und überschaubares Setting sowohl für die betreuten Kinder als auch die Kindertagespflegepersonen und damit ein besserer Schutz vor Ansteckung gegeben.

Die Kindertagespflegepersonen sollten aber nochmals ihr Hygienekonzept prüfen und darauf achten, dass sich Eltern beim Bringen und Abholen möglichst nicht begegnen. Die individuellen Ansprachen zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern um unterschiedliche Bring- und Abholzeiten zu gewährleisten, können zu leicht veränderten Betreuungszeiten führen.

Sämtliche einrichtungsfremde Personen sind verpflichtet, während des Aufenthaltes in der Kindertagespflegestelle und auf dem übrigen Einrichtungsgelände einen medizinische Mund-Nasen-Schutz zu tragen und einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten.

Zudem haben die Kindertagespflegepersonen eine hohe Eigenverantwortung, in ihrem Alltag zusätzliche Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Neuaufnahmen, Ersteingewöhnung und Wiedereingewöhnung sind unter der Beachtung der bisherigen Corona-Schutzmaßnahmen möglich. Der Kontakt zu den Eltern sollte hier möglichst im Freien oder in den Nachmittagsstunden stattfinden.

Auch eine feste Vertretungsperson kann weiterhin in der Kindertagespflegestelle tätig sein. Hierbei ist es wichtig, dass diese ihre Kontakte genau nachvollzieht.

Fachberatung

Die Fachberatung sollte insbesondere in der Kindertagespflege unterstützend und stärkend wirken. Die Umsetzung der Hygienemaßnahmen und die Gestaltung von Wieder- oder Neueingewöhnung kann schnell zu einer Überforderung in der alleinigen Tätigkeit der Kindertagespflegeperson führen. Sie müssen in der Öffnungsphase ein tragfähiges Konzept zwischen dem privaten Bereich und der Kinderbetreuung umsetzen. Verständnis und Lösungsmöglichkeiten können durch die Fachberatung unterstützend wirken.

Während des eingeschränkten Regelbetriebs und der gebotenen Kontaktreduzierung sind vorzugsweise Video- oder Telefonfachberatungen zu nutzen.